Reichs=Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffent bie Einrichtung und ben Geschäftsgang bes Raiserlichen Kanalamts. G. 349.

(Nr. 2247.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts. Vom 15. Juni 1895.

ch bestimme, daß für die Unterhaltung und den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals zum 1. Juli d. J. eine dem Reichsamt des Innern unmittelbar nachgeordnete Reichsbehörde unter der Bezeichnung "Kaiserliches Kanalamt" mit dem Site in Kiel errichtet werde.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Behörde und den Geschäftsgang derselben erfolgen nach Maßgabe der durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96 gegebenen Anleitung durch den Reichstanzler.

Meues Palais, den 15. Juni 1895.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Berlin, gebruckt in ber Reichsbruckerei.